

Bekanntmachung

des

Landkreises Rotenburg (Wümme)



Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Antragsteller(in)

WOGAS GmbH & Co. KG

Vor den Höfen 15, 27383 Scheeßel

Vorhaber

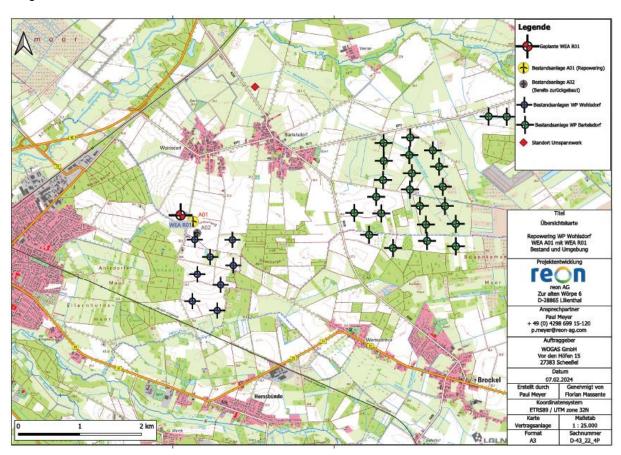
Repowering einer WEA im Windpark Wohlsdorf gem. § 16b Abs. 1 BlmSchG

hier: Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Lage:

Scheeßel, Außenbereich/Wohlsdorf

Die Antragstellerin plant das Repowering einer Altanlage im Windpark Wohlsdorf in Form des Abbaus einer vorhandenen 79,6 m hohen Anlagen und den Neubau von einer Anlage mit 261 m Höhe. Der Bereich ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises nicht als Vorrangfläche dargestellt.



Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig und unterliegt damit zumindest einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 BImSchG.

Gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 1.6.2 UVPG ist für Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 2 UVPG umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf folgende Schutzgüter:

- 1. Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit,
- 2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- 3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- 4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- 5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Im Rahmen der Prüfung haben folgende Fachämter Stellungnahmen zu den von ihnen zu vertretenden Belangen zur UVPG abgegeben:

• Amt 40/3 (Bodendenkmale)

Das nächste bekannte Bodendenkmal befindet sich in 400 m Entfernung. Dadurch bestehen von Seiten der Bodendenkmalpflege keine Bedenken.

Amt 66 (Wasser, Boden, Fläche)

Es ist keine UVP erforderlich (vgl. auch beigefügtes Prüfschema).

Amt 68 (Naturschutz und Landschaftspflege)

Das eingereichte Dokument zur UVP-Vorprüfung (siehe beigefügte Unterlagen) wurde geprüft. Dem Prüfergebnis, dass keine zusätzlichen oder andere erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten sind, kann aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht zugestimmt werden. Eine UVP für das Vorhaben ist nicht erforderlich.

• Amt 63i (Immissionsschutz)

Aus immissionsschutztechnische Sicht ist keine UVP erforderlich.

Konfliktpotential gibt es in Hinblick auf die Immissionen durch Schattenwurf und Schall. Beide Aspekte lassen sich durch eine entsprechende Abschaltautomatik bzw. durch lärmarme Betriebsmodi steuern. Somit können während des Betriebs Konfliktpunkte so angesteuert werden, sodass es zu keinem weiteren Konflikt kommt.

Amt 63uD (Baudenkmal)

In der näheren Umgebung des oben genannten Vorhabens befinden sich derzeit keine baulichen Anlagen, welche als Baudenkmale gemäß § 3 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) in das vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) geführte Verzeichnis der Kulturdenkmale gemäß § 4 NDSchG eingetragen sind.

Die nächstgelegenen Baudenkmale in der Umgebung liegen 2000 bis 3500 m entfernt: Das Diakonie-Mutterhaus in Rotenburg (Elise-Averdiek-Str. 17), die Stadtkirche und Lutherische Kirche in Rotenburg, ein Wohnwirtschaftsgebäude in Hemsbünde (Rotenburger Str. 54 & 58) und ein Wohnwirtschaftsgebäude in Worth (Worth 1). Geschützt ist das Erscheinungsbild im Zusammenspiel mit der Umgebung. Dabei kommt es auf optische Bezüge und Wirkungen zwischen Denkmal und Umgebung an. Da es für das Vorliegen einer Beeinträchtigung keine festen Abstandsregeln gibt, ist das räumliche Verhältnis im Einzelfall zu beurteilen. Die Ausdehnung des Umgebungsbereichs hängt mit der Art und Größe, der Funktion und dem Standort des jeweiligen Baudenkmals zusammen.

Die Distanz zwischen der geplanten WEA und den Baudenkmalen, die topografische Situation vor Ort und sichtverstellende Elemente in den Ortschaften lassen in diesem Fall keine Beeinträchtigung erwarten. Daher ich aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben.

Eine UVP ist aus Sicht der Denkmalpflege nicht erforderlich.

Keines der Fachämter hält eine Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich. Eine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern ist nicht festzustellen.

Die erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Er-	UF: 15.03.1974	BGBI. I S. 721
	schütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	NF: 17.05.2013	BGBI. I S. 1274
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungs-	UF: 02.05.2013	BGBI. I S. 973
	bedürftige Anlagen)	NF: 31.05.2017	BGBI. I S. 1440
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das	UF: 18.02.1977	BGBI. I S. 274
	Genehmigungsverfahren)	NF: 29.05.1992	BGBI. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990	BGBI. I S. 205
		NF: 24.02.2010	BGBI. I S. 94

BGBI. I S. Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite

Rotenburg (Wümme), den 07.06.2024

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG – Amt 66

Vorhaben: Errichtung einer Windenergieanlage nach Abbau von einer Anlage AZ: 63/01398-23-05

1	Merkmale des Vorhabens	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau unter Berücksichtigung des Einwirkungsbereichs				
1.1	Größe des Vorhabens und Ausgestaltung des der Abrissarbeiten	gesamten Vorhabens und, soweit relevant,				
	Da es sich um ein Repowering handelt und die A auch künftig bei 9 bleibt, erhöhen sich die Auswir Die zusätzlichen Auswirkungen sind unerheblich.	kungen lediglich aufgrund der größeren WEA.				
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden o	der zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten				
	Relevante Vorbelastung	Windpark der WOGAS GmbH mit 9 WEA				
1.3	·					
	Gewässerausbau (Änderung, Verlegung, Verfüllung, Verrohrung)					
	Einleitung und Stoffeintrag in Gewässer					
	Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser					
	Oberflächenentwässerung					
	Inanspruchnahme des Bodens (z. B. Flächen- entzug, Versiegelung, Verdichtung, Bodenab- trag, -auftrag, Stoffeintrag in den Boden, Verän- derung des Bodenwasserhaushaltes)	Es besteht ein zusätzlicher Flächenbedarf (dauerhafte Versiegelung sowie bauzeitlicher Flächeninanspruchnahme). Dieser ist in Bezug auf das Gesamtvorhaben nicht erheblich.				
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs	s. 1 und 8 KrWG				
	problematische Abfallerzeugung oder Entsorgung					
	Sonstige Angaben					
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen, z.	B.:				
	Stoffeinträge in Boden oder Gewässer					
	Sonstige Angaben					
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophe einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrop folge durch den Klimawandel bedingt sind, insbe-	ohen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zu-				
	Die für das Vorhaben erforderliche Genehmigung gen und den Wasser- boden- und abfallrechtliche Betrieb sicher stellen, so dass keine erheblichen	en Nebenbestimmungen den ordnungsgemäßen				

1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B.				
2	Standortbezogene Kriterien				
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das of trächtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender sichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhareich zu beurteilen	Nutzung	gs- und S	chutzkriterien unter Berück-	
2.1	Nutzungskriterien				
	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbeson-	Betrof	fenheit		
	dere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung, z. B:		Nein	Darstellung der Betrof- fenheit nach Art und Um- fang	
	Altlasten, Altablagerungen, Deponien			Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	
2.2	Qualitätskriterien				
	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen,	Betroffenheit		Description of the Potential	
	insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seiner Untergrunds, z.B.:		Nein	Darstellung der Betrof- fenheit nach Art und Um- fang	
	Gewässer mit besonderer Bedeutung		\boxtimes	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	
	Bedeutsame Grundwasservorkommen			Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	
2.3	Schutzkriterien				
	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiese- nen Schutzes		fenheit	Darstellung der Betroffen- heit nach Art und Umfang	
			Nein		
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG			Standort im WSG jedoch keine negativen Auswir- kungen	
	Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG			Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	
	Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG		\boxtimes		
	Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG				
3	Art und Merkmale der möglichen Ausw Behörde	rirkung	en: Be	wertung durch die	

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die in der Erläuterung näher zu behandelnden Punkte zu geben.

		Kr	iterien fü	ir die Be	urteilung	der Aus	wirkung	en	
	hohes Ausmaß	grenzüberschreitend	große Schwere/Komplexität	hohe Wahrscheinlichkeit	Erschwerender Zeitpunkt	lange Dauer	hohe Häufigkeit	geringe Umkehrbarkeit	Keine erheblichen Auswirkungen
Boden									\boxtimes
Wasser									\boxtimes
Sonstiges: Abfall									\boxtimes
Kumulierende Vorhaben i. S. §	10 – 13	UVPG		☐ nicht l ☑ bekar	oekannt nnt: W	indpark \	WOGAS	GmbH	

Erläuterung der o.g. Matrix, insbesondere zu den erfüllten Krite ob die Möglichkeit besteht, die Auswirkungen wirksam zu vern		erücksichtigung,
Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Wohlsdorf und liegt IIIA) Wasserwerk Rotenburg der Stadtwerke Rotenburg Wümme. D Befreiung nach § 52 WHG wird im Rahmen der Genehmigung kanr ben erforderliche Genehmigung zusammen mit den Genehmigungs und abfallrechtlichen Nebenbestimmungen den ordnungsgemäßen lich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.	ie für dieses Vorhabe n erteilt werden, da di unterlagen und den \	en notwendige e für das Vorha- Vasser- boden-
4 Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens	durch die zuständig	e Behörde
4 Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens		e Behörde P-Pflicht
4 Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens Kann das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Kriterien erh teilige Umweltauswirkungen haben?	UVP	
Kann das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Kriterien erh	UVF ebliche nach-	P-Pflicht a Nein
Kann das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Kriterien erh teilige Umweltauswirkungen haben?	ebliche nach- pachung): hit den Genehmigung n ordnungsgemäßen r insbes. WHG, NWG rke) kann grundsätzl	P-Pflicht a Nein Sunterlagen und Betrieb sicher G, AwSV,
Kann das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Kriterien erh teilige Umweltauswirkungen haben? Wesentliche Gründe für die Gesamteinschätzung (für die Bekanntm Die für das Vorhaben erforderliche Genehmigung soll zusammen m den Wasser- boden- und abfallrechtlichen Nebenbestimmungen de stellen. Bei Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften (hie BBodSchG, BBodSchV und damit verbundene technische Regelweiten der stellen der st	ebliche nach- pachung): hit den Genehmigung n ordnungsgemäßen r insbes. WHG, NWG rke) kann grundsätzl	P-Pflicht a Nein Sunterlagen und Betrieb sicher G, AwSV,